

# Sachsens Interessen und Ziele in der sächsisch-polnischen Personalunion

VON KARLHEINZ BLASCHKE

So lange es das monarchische Prinzip gibt, hat es sich je zuweilen ereignet, daß zwei Länder unter ein und demselben Herrscher gestanden haben. Die Verfassungsgeschichte verwendet für diesen Sachverhalt den Begriff der Personalunion.<sup>1</sup> Damit ist ein Verhältnis gemeint, das sich ausschließlich auf die Person des Herrschers bezieht, ansonsten aber keinerlei verbindende Elemente aufweist. Die europäische Geschichte bietet viele derartige Beispiele, die man von der Übernahme der italischen und der burgundischen Krone durch die deutschen Könige in den Jahren 951 bzw. 1033 über die Herrschaft des Hauses Anjou in den Königreichen Polen und Ungarn von 1370 bis 1386 bis zur Übertragung des Titels eines Herzogs von Warschau an den König Friedrich August I. von Sachsen im Jahre 1807 führen könnte. Zwischen Österreich und Ungarn bestand dagegen auch nach dem Ausgleich von 1867 mehr als eine bloße Personalunion, da Armee, Marine und Außenpolitik vereinigt und somit bereits Elemente einer Realunion zu verzeichnen waren.

Als der sächsische Kurfürst Friedrich August I. 1697 zum König von Polen gewählt und gekrönt wurde, kam dadurch lediglich eine Personalunion zwischen beiden Ländern zustande.<sup>2</sup> Sie waren im Zuge einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu selbständigen politischen Gebilden aufgewachsen, wobei zwei verschiedene identitätsstiftende Faktoren zu beachten sind. Im Falle von Kursachsen war das die Dynastie der Wettiner, die seit 1089 im meißnischen Lande ansässig waren und seit 1423 als Kurfürsten des Reiches eine feste Stellung in der Reichsverfassung innehatten. Das Erbrecht sicherte die Dauerhaftigkeit der Dynastie und verlieh dem Lande ein hohes Maß an politischer Stabilität. Ganz im Gegensatz dazu hatte das Königreich Polen seit dem späten Mittelalter einen mehrfachen Wechsel der Dynastie hinter sich, da unter den Bedingungen des Wahlkönigtums jedesmal nach dem Tode eines Königs die Nachfolge völlig offen war. Dieses Element der Schwäche der Zentralgewalt verband sich mit der starken Stellung des Adels, der auf den polnischen Reichstagen die politische Führung des Landes

---

<sup>1</sup> Der Herrscher in der Doppelpflicht. Europäische Fürsten und ihre beide Throne, hrsg. von HEINZ DUCHHARDT, Mainz 1997.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden (Saxonia, Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte, Bd. 4/5), Dresden 1998.

handhabte und bei jeder Königswahl den Ausschlag gab. Die Krone war das Sinnbild dieses Landes, das zu Recht als eine Adelsrepublik bezeichnet worden ist und nicht einmal als Staat im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden kann, aber ihre Träger hatten von den Tagen ihrer Wahl an nur eine schwache Stellung inne. Dieser Vergleich der beiderseitigen Verfassungen macht es deutlich, daß sie im Grunde genommen unvereinbar waren und die Stellung des einen Fürsten in seinen beiden Ländern auf völlig verschiedenen Grundlagen beruhte. Das Kurfürstentum Sachsen hatte um 1700 eine jahrhundertelange Entwicklung zum modernen Staat auf der Grundlage der Geldwirtschaft und eines festgefügteten, wirksamen Behördensystems hinter sich, während das Königreich Polen auf einem mittelalterlichen Verfassungszustand stehengeblieben war, über Steuereinkünfte nur in Ansätzen verfügte und keine moderne Staatsverwaltung besaß.<sup>3</sup>

Die Bewerbung des sächsischen Kurfürsten um die polnische Krone fiel in eine Zeit der deutschen Reichsgeschichte, in der mehrere deutsche Reichsfürsten außerhalb des Reiches in den Rang von Königen aufstiegen. Es liegt daher nahe, diesen Vorgang als ein ganz normales Ereignis in den Zusammenhang seiner Parallelfälle einzuordnen. Eine solche Einschätzung beruht freilich auf einer oberflächlichen Betrachtungsweise, weil sie die grundlegenden Unterschiede nicht beachtet. 43 Jahre vor der polnischen Wahl des sächsischen Kurfürsten wurde der Pfalzgraf Karl von Zweibrücken König von Schweden als Nachfolger der dortigen Königin Christine, deren Vetter er war. Es war ein ganz normaler Fall der Erbfolge in einem Erbkönigreich, der seitens des neuen Königs keinerlei Anstrengungen nötig machte und ihn, schlicht gesagt, nichts kostete. Es blieb bei einer reinen Personalunion, denn jede anderweitige Verbindung zwischen den beiden ganz ungleichen Ländern war schon wegen der Entfernung ausgeschlossen. Vier Jahre nach Friedrich August I. setzte sich sein brandenburgischer Standesgenosse, der Kurfürst Friedrich III. eine Krone auf, die er selbst geschaffen hatte. Als territoriale Grundlage für sein neues Königtum diente ihm das Herzogtum Preußen, das er infolge der innerhalb der hohenzollernschen Dynastie eingetretenen Erbschaft von 1618 in Personalunion innehatte und über das er seit dem Frieden von Oliva die volle Souveränität besaß. Als König „in Preußen“ stützte er seine Königswürde auf ein außerhalb des Reiches gelegenes Land, das mit seinen brandenburgischen Besitzungen keine Landverbindung besaß. Auch in diesem Falle ging die Rangerhöhung ohne Schwierigkeiten und finanzielle Aufwendungen vonstatten, der neue König blieb in seinem ihm bereits zustehenden Lande. Die Übernahme der englischen Krone durch den Kurfürsten Georg I. von Hannover 1714 und der schwe-

---

<sup>3</sup> THOMAS KLEIN, Kursachsen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 803–843. Für Polen vgl. ANTONI MACZAK, Stände und Zentralmacht im 16. Jahrhundert. Polen und England im Vergleich, in: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa, hrsg. von Joachim Bahlke u. a., Leipzig 1996, S. 95–117.

dischen Krone durch den Herzog Friedrich von Hessen-Kassel im Jahre 1720 geschah aufgrund festgelegter Erbfolge ohne Anstrengungen der neuen Könige gemäß dem Erbrecht.

Dieser Überblick sollte zeigen, daß das Streben des sächsischen Kurfürsten nach der polnischen Krone nicht ein Routinefall in der Reichspolitik jener Zeit war, sondern einen Sonderfall darstellte, der vorher und nachher niemals wieder aufgetreten ist. Er ist allein auf die Persönlichkeit des sächsischen Kandidaten zurückzuführen, dem dabei allerdings der Zufall in zweifacher Hinsicht zustattenkam. Es zeugt nur von mangelnder Sachkenntnis, wenn die in ihren Beweggründen und Methoden völlig unterschiedlichen Erhebungen deutscher Reichsfürsten zu Königen im 17. und 18. Jahrhundert typologisch auf einunddieselbe Ebene gestellt werden und aus diesem Vergleich ein Zugzwang für jeden bedeutenden Reichsfürsten abgeleitet wird, der etwas auf sich hielt. Die fünf genannten Fälle, in denen zwischen 1654 und 1720 jeweils ein deutscher Fürst eine außerhalb des Reiches zu gewinnende Krone auf sein Haupt setzte, lassen sich schlechterdings nicht gleichsetzen. Der sächsische Kurfürst war der einzige dieser zum Königtum aufgestiegenen Männer, der dafür hatte „strampeln“ müssen und zwar in einem unerhörten Maße unter Aufwendung riesiger Mittel und Preisgabe seiner angestammten Konfession. Wer diese Unterschiede nicht wahrnimmt, geht an wesentlichen Tatsachen der Verfassungsgeschichte vorbei.

Eine voll befriedigende, umfassende Lebensbeschreibung dieses Wettiners gibt es noch nicht, denn die großen Biographien von Cornelius Gurlitt<sup>4</sup> und Paul Haake<sup>5</sup> leiden unter der Einseitigkeit des kunstgeschichtlichen oder des preußischen Blickwinkels. Ein ausgewogenes Urteil liegt aus der Feder von Hellmut Kretzschmar<sup>6</sup> vor, der seine hervorragende Sachkenntnis auf dem Gebiet der neueren sächsischen Geschichte mit dem Bemühen des liberalen Geistes, der er war, um ein angemessenes Urteil verband, das er in maßvoller Sprache ausdrückte. Seine Einschätzung ist daher besonderer Beachtung wert: „Er war auf die Aufgaben eines Landesherrn, Reichsfürsten und, wie seine Neigungen bald ergeben sollten, europäischen Politikers nur sehr flüchtig vorbereitet ... Dabei zeigten sich seine außenpolitischen Neigungen als erheblich von der Phantasie und romanhaft-romantischen Vorstellungen beeinflusst“. Dieses realistische Urteil ist in der sächsischen Landesgeschichtsschreibung nicht aufgenommen worden, weil es im Widerspruch zu dem idealisierten und fast legendenhaften Bild steht, das man sich in Sachsen vom Idol des Sachsenvolkes gemacht hat. Auch die Darstellung von Karl Czok von 1987, die nach eigener Aussage des Verfassers keine Biographie

---

<sup>4</sup> CORNELIUS GURLITT, August der Starke. Ein Fürstenleben aus der Zeit des deutschen Barock, 2 Bde., Dresden 1924.

<sup>5</sup> PAUL HAAKE, August der Starke, Berlin, Leipzig 1927.

<sup>6</sup> HELLMUT KRETZSCHMAR, Artikel: Friedrich August I., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 5 (1961), S. 572f.

sein will, schließt sich an die traditionellen Auffassungen an, zumal sie sich auf die frühere Literatur stützt, keine neuen Quellenstudien zugrundelegt und über die gängigen vordergründigen Vorstellungen hinaus nicht in tiefere Fragen eindringt.<sup>7</sup> Im Anschluß an Hellmut Kretzschmar, wenn auch nunmehr in wesentlich deutlicherer Sprache, wurden 1991 und 1994 kritische Bemerkungen zu einer Biographie des Kurfürsten/Königs vorgetragen, an die in diesem Beitrag angeknüpft wird.<sup>8</sup>

Demzufolge ist dieser Fürst von seiner Veranlagung her als eine genialische Persönlichkeit zu verstehen, die durch keine Erziehung gehemmt oder gemäßigt, sondern durch die im empfänglichen Alter von 17 bis 19 Jahren erlebte Kavaliertour durch West- und Südeuropa noch gesteigert wurde. Der Hof von Versailles, der Eskorial, die Kunst- und Bauwerke Italiens und der Karneval von Venedig haben seine Vorstellungen von fürstlicher Lebensart bis an sein Lebensende bestimmt. Die Ungebundenheit des aus vollen Taschen schöpfenden jugendlichen Reisenden, der als Fürstensohn überall willkommene Aufnahme fand, die Unverbindlichkeit flüchtiger Begegnungen mit Frauen und das Hochgefühl des nur genießenden Weltenbummlers mögen ihn in eine Feststimmung versetzt haben, die er für alle Zukunft fortzusetzen bestrebt war. Daß es im Leben eines Fürsten auch Aufgaben und Pflichten gibt, daß ihm auch sachliche Leistungen und Verzicht abverlangt werden könnten, das ist ihm nicht nahegebracht worden. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert läßt sich bei den regierenden Wettinern die Sorge um eine gediegene, ernsthafte Erziehung der Prinzen erkennen, mit der sie auf ihr künftiges Herrscheramt vorbereitet werden sollten. Da Friedrich August als Zweitgeborener ohnehin nicht für die Nachfolge unter dem Kurhut vorgesehen war, ist ihm eine solche fürsorgliche Zuwendung nicht zuteilgeworden. Er scheint in den späteren Jugendjahren weitgehend sich selbst überlassen gewesen zu sein, wobei verständlicherweise diejenigen Eigenschaften besonders hervortraten, die seiner Veranlagung entsprachen. Der Vater und der ältere Bruder Johann Georg IV. waren mit ihrer Mätressenwirtschaft in dieser Hinsicht schlechte Vorbilder. Wenn man sein ganzes Leben überblickt, dann war es von grenzenloser Ehr- und Ruhmsucht erfüllt, wobei er bedenkenlos über alle Mittel seines wohlhabenden Landes verfügte und rücksichtslos gegen alle Widerstände vorging, um sich hemmungslos ausleben zu können. Es war ein einziges dauerndes Vorwärtstürmen von einem Fest und einem Genuß zum anderen, ein genialisches Leben, das so recht in die Barockzeit paßte.

Dieses Leben wäre wahrscheinlich recht unbedeutend verlaufen, wenn es nicht zwei Todesfälle gegeben hätte, die ja zumeist auch Zufälle sind. Am 27. April 1694 starb im Alter von 25 Jahren der sächsische Kurfürst Johann Georg IV. an der Blat-

<sup>7</sup> KARL CZOK, *August der Starke und Kursachsen*, Leipzig 1987.

<sup>8</sup> KARLHEINZ BLASCHKE, *Der Fürstenzug zu Dresden. Denkmal und Geschichte des Hauses Wettin*, Leipzig 1991; DERS., *Kritische Beiträge zu einer Biographie des Kurfürsten Friedrich Augusts I. von Sachsen*, in: *Saxonia, Schriftenreihe des Vereins für sächsische Landesgeschichte e. V.*, Bd. 1, Dresden 1995, S. 7–13.

ternkrankheit, mit der er sich bei seiner Mätresse angesteckt hatte. Dadurch stieg Friedrich August als dessen jüngerer Bruder in den Rang des sächsischen Kurfürsten auf und verfügte nun über Macht- und Geldmittel, die ihm ohne diese Veränderung niemals zugänglich gewesen wären. Als Landesherr des Kurfürstentums Sachsen hätte er nun alle Hände voll zu tun gehabt, um sein großes Land gut zu verwalten, wie es im 16. Jahrhundert Herzog Georg und Kurfürst August so erfolgreich und vorbildlich getan hatten. Aber danach stand sein Sinn nicht, er fühlte sich zu Größerem berufen. Anstatt sich erst einmal in die Aufgaben seines neuen Amtes einzuarbeiten, hielt er sich in den Jahren 1695 und 1696 als Befehlshaber der kaiserlichen Armee in Ungarn auf, allerdings ohne militärische Erfahrungen und Fähigkeiten zu besitzen. Die kaiserliche Politik mag den jungen sächsischen Kurfürsten aus Prestigegründen an die Spitze der Armee gestellt haben, wofür er als Sohn des als Reichsfeldherr verdienstvoll tätig gewesenen Kurfürsten Johann Georgs III. geeignet gewesen zu sein schien. Aber im Gegensatz zum Vater trat er auf dem ungarischen Kriegsschauplatz eher als Schlachtenbummler denn als ernstzunehmender Strategie auf, weshalb ihm seine Unfähigkeit nur Kritik und persönliche Blamage einbrachte.<sup>9</sup>

Als er zum zweiten Male nach Sachsen zurückkehrte, war der zweite Zufall eingetreten, der nun von größtem Einfluß auf sein weiteres Leben werden sollte. Am 17. Juni 1696 war der polnische König Johann Sobieski im Alter von 72 Jahren gestorben. In Jahresfrist mußte ein neuer König gewählt werden. Die Kandidatur für dieses Amt stand jedem Fürsten frei, der sich dazu berufen glaubte. Friedrich August I. gehörte zu ihnen. So entsagte er dem Kriegswesen und richtete alle seine Kraft auf das große Ziel, das sich mit dem Tode Johann Sobieskis eröffnet hatte: Friedrich August wollte König werden. Eine Königskrone erschien ihm als die einzig würdige Bedeckung für seinen Kopf, der voller hochfliegender, phantastischer Pläne war, und als würdiger Lohn für einen Willen, der nichts für unerreichbar hielt. Er hatte gelernt, sich grenzenlos auszuleben, jetzt bot ihm das Herrscheramt die Möglichkeit, das Größte und Höchste zu erreichen. Den sechsundzwanzigjährigen Kurfürsten reizte es nicht, in ein mit sachlicher und trockener Regierungs- und Verwaltungsarbeit angefülltes Leben als Landesherr einzutreten, ein Leben mit Aufgaben und Pflichten, die ihm das Amt auferlegen würde. Er wollte selbst dieses Leben gestalten und sich darin nach seinen eigenen Vorstellungen verwirklichen. Es war ein Glück für ihn, daß Johann Sobieski erst mit 72 Jahren und nicht schon drei Jahre früher gestorben war, als in Sachsen noch der Bruder Johann Georg IV. regierte, denn dann wäre jetzt keine Königskrone in Europa zu holen gewesen. Es war die erste, die sich zur Erwerbung anbot, und auch die einzige, die auf diese Weise zu gewinnen war.

---

<sup>9</sup> PAUL HAAKE, Der Türkenfeldzug Augusts des Starken 1695 und 1696, in: NASG 24 (1903), S. 134–154.

Der Erwerb dieser Krone erforderte außergewöhnliche Anstrengungen, die schwerwiegende Folgen nach sich zogen. Auf der einen Seite waren riesige Bestechungsgelder notwendig, um unter den adligen Königswählern in Polen eine Stimmenmehrheit zu gewinnen, andererseits mußte der lutherische Kurfürst von Sachsen zur katholischen Kirche übertreten, denn ein polnischer König mußte Katholik sein.

Die drei Millionen Taler, die zur Bestechung des polnischen Adels aufgebracht werden mußten, überforderten die aus dem laufenden Haushalt des Kurfürstentums Sachsen bereitstehenden Mittel. Sie konnten nur dadurch zusammengebracht werden, daß mit Hilfe jüdischer Bankiers Kredite beschafft, Juwelen versetzt und daß gewisse Landesteile verpfändet wurden. Darüber hinaus wurden die kursächsischen Rechte am Herzogtum Sachsen-Lauenburg an das Kurfürstentum Hannover, das Reichsschultheißenamt über die Reichsstadt Nordhausen, die Schutzvogtei über das Reichsstift Quedlinburg und das kursächsische Amt Petersberg bei Halle an Brandenburg verkauft. Damit wurden territoriale Besitzungen und Rechte unwiederbringlich veräußert und gerade an denjenigen Staat gegeben, der sich im 18. Jahrhundert als der gefährlichste Nachbar erweisen sollte. Der Kurfürst gab damit Werte aus der Hand, die er treuhänderisch zu verwalten hatte. Ein guter Landesvater hat ebenso wie ein guter Hausvater die Aufgabe, den von seinen Vätern ererbten Besitz zu erhalten und wenn möglich zu vermehren. Er steht in einer Pflicht gegenüber den vorangegangenen und den künftigen Geschlechtern und trägt ihnen gegenüber eine Verantwortung. Es gehört zu den Grundregeln guter Haushalterschaft, nur von den Zinsen eines Kapitals zu leben, das Kapital selbst aber nicht anzugreifen. Das moderne Staatsrecht kennt den Begriff des Hochverrats als einen gewaltsamen Angriff auf die Staatsverfassung oder das Staatsgebiet. Der Sachverhalt des Landesverrats wird als Angriff auf den äußeren Bestand des Staates oder die Herbeiführung einer Gefahr für den äußeren Bestand definiert. Insofern war die Veräußerung kursächsischen Territoriums im persönlichen Interesse des Kurfürsten eine Handlungsweise, die den Tatbestand des Hoch- und Landesverrats erfüllt.

Der Übertritt zur römisch-katholischen Kirche war das rein „personelle Werk“ des Kurfürsten, woraus sich keine Folgen für den lutherischen Konfessionsstand des Landes ergaben.<sup>10</sup> Weder die Befürchtungen der lutherischen Bevölkerung, noch die Hoffnungen der römischen Kurie in Richtung auf eine Rekatholisierung des Kurfürstums Sachsen traten ein. Es wurde aber die zu jener Zeit noch wesentliche Übereinstimmung von Fürst und Land in bezug auf die Konfession zerbrochen, die als unaufgebbare Teil der Verfassung anzusehen ist und auch von Friedrich August I. nach seinem Regierungsantritt beschworen worden war. Man erinnerte sich damals in Sachsen noch sehr wohl des hundert Jahre zurückliegenden

---

<sup>10</sup> KARLHEINZ BLASCHKE, Der Konfessionswechsel des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts I. und seine Folgen, in: *Saxonia* (wie Anm. 8), Bd. 4/5, Dresden 1998, S. 210–222.

Versuchs des Kurfürsten Christians I., Sachsen calvinistisch zu machen. Der dafür verantwortliche Kanzler Nikolaus Krell hatte unter der Anklage des Hochverrats sein Leben im Jahre 1601 unter dem Schwert beendet. Infolge des Übertritts des Kurfürsten zur katholischen Kirche war auch die Führungsrolle Kursachsens unter den evangelischen Reichsständen gefährdet.

Zu den Methoden moderner Landesgeschichtsforschung gehört der Vergleich. Dabei stellt sich die Frage, welche Folgen die Verletzung der geltenden Landesverfassung seitens eines regierenden Fürsten gehabt hat und wer für die Ahndung eines solchen Verhaltens zuständig war. Auf den zweiten Teil der Frage gibt es als Antwort nur den Hinweis auf die Landstände, die auch in Kursachsen im Laufe einer jahrundertelangen Entwicklung nicht nur ein Mitspracherecht an der Regierung erlangt hatten, sondern auch als Repräsentanten des Landes und seiner Inhaber öffentlicher Gewalt den dualistisch verfaßten Ständestaat verkörperten. Für den ersten Teil der Frage ist auf ähnlich gelagerte Fälle von Machtmißbrauch durch den Landesherrn hinzuweisen, gegen den sich die Landstände etwa im Falle der Herzöge Karl Leopold von Mecklenburg und Karl Eugen von Württemberg erfolgreich durchsetzten, beide noch mit Unterstützung des Reiches. Die radikalste Lösung kam in England zustande, wo das Parlament den König Karl im Jahre 1649 hinrichten ließ. Der Vergleich deutet die Möglichkeiten an, die sich bei einer Verschärfung der zwischen Friedrich August und den kursächsischen Landständen waltenden Konflikte für den Kurfürsten etwa hätten ergeben können. Immerhin sind seine „selbstherrlichen Entscheidungen“ neuerdings mit Recht „als eine Art Staatsstreich angesehen“ worden.<sup>11</sup> Daß es dazu nicht gekommen ist, mag mit der festen Stellung der wettinischen Dynastie, einer gewissen Schwäche der damaligen Landstände und der sächsischen Mentalität im allgemeinen zu erklären sein, die mehr auf Ausgleich und Frieden als auf Konfrontation gerichtet war.

Mit der Unterscheidung von Fürst und Land ist ein für die Beurteilung der sächsisch-polnischen Verbindung wesentlicher Sachverhalt angesprochen, denn es stellt sich die Frage, in wessen Interesse diese Verbindung zwischen Sachsen und Polen lag. Sie wurde zu einer Zeit hergestellt, als einerseits noch die Vorstellung von der unbedingten Identität zwischen dem Souverän und „seinem“ Staat herrschte („Der Staat bin ich“, Ludwig XIV.), während andererseits aber auch der Staat schon als eine absolute, selbständige Größe angesehen wurde, die sich von der Person des Fürsten gelöst und diesen selbst in ihren Dienst genommen hatte („Ich bin der erste Diener meines Staates“, Friedrich II.). Von dieser zwiespältigen Einschätzung des Verhältnisses von Fürst und Staat ist auszugehen, wenn die Kandidatur des sächsischen Kurfürsten um die polnische Krone eingeschätzt werden soll.

---

<sup>11</sup> KARL CZOK, Der sächsische Kurfürst Friedrich August I. (1694–1733), in: Der Herrscher in der Doppelpflicht (wie Anm. 1), S. 189–205. Vgl. hierzu neustens die auf umfangreicher Quellenarbeit beruhende, realistische Darstellung bei: WIELAND HELD, Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 und 1707 in Kursachsen, Köln, Weimar, Wien 1999.

Das Kurfürstentum Sachsen hatte um 1700 eine lange Geschichte hinter sich, in der es sich von der spätmittelalterlichen Landesherrschaft der Markgrafen von Meißen zu einem neuzeitlichen Territorialstaat entwickelt hatte. Die erkennbaren Grundzüge der kursächsischen Politik weisen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf eine Selbstbeschränkung hin, die expansive und aggressive Absichten und Handlungen ausschloß.<sup>12</sup> Der kursächsische Staat ruhte in sich, er war „saturiert“, Reichstreue und Anlehnung an das Haus Habsburg waren der durchgehende Grundzug seiner Politik, der jegliches Abenteuer fernlag. An seiner Spitze standen Kurfürsten, die bei mittelmäßiger Begabung sich auf gutes Regieren und Verwalten beschränkten und nicht den Ehrgeiz hatten, in das deutsche Staatensystem verändernd einzugreifen. Es bestand in Sachsen kein Interesse an einer die gesicherten Grenzen überschreitenden Politik.<sup>13</sup>

Im Zusammenhang mit der sächsischen Polenpolitik wird vielfach die Frage nach Sachsens politischen Interessen gestellt. Sie geht von der landläufigen volkstümlichen Auffassung aus, daß ein Staat „natürlich“ das Ziel hat, seine Macht zu vergrößern und deshalb sein Landgebiet zu erweitern, und daß er damit seine „natürlichen“ Interessen verfolgt. Die grandiose Erfolgsgeschichte des preußischen Staates zwischen 1648 und 1866 war dazu das höchst eindrückliche, das „leuchtende“ Beispiel, das seit der bismarckschen Reichseinigung jedem Schüler in deutschen Schulen nahegebracht wurde. In Putzgers Schulatlas wurde das mit Hilfe von Karten sehr augenfällig untermauert: Preußen breitete sich auf der Landkarte aus „wie ein Ölfleck“ (Sebastian Haffner). Die Übertragung dieser primitiven Art von Geschichtsauffassung auf Sachsen hat zu einer Fehleinschätzung des sächsisch-polnischen Verhältnisses geführt, die auf mangelhafter Sachkenntnis und oberflächlicher Beurteilung beruht und schlechterdings unzutreffend ist.

Die von einem Staat der frühen Neuzeit verfolgten Interessen lassen sich an seiner langfristig betriebenen Politik ablesen. Das im Jahre 1547 ins Leben getretene Kurfürstentum Sachsen wettinisch-albertinischer Linie war ein konsolidiertes Staatsgebilde, das man im gleichen Sinne als saturiert bezeichnen kann, wie es Bismarck nach der Reichseinigung für Deutschland getan hat. Ein wesentliches Merkmal dieses Staates war seine Selbstbeschränkung. Er erstreckte sich über den von der Natur vorgegebenen mitteldeutschen Raum, nur in diesen Grenzen ergaben sich Gebietserweiterungen. Die erste war der Pfandbesitz einiger ernestinischer Ämter in Thüringen als Ersatz für die Aufwendungen, die Sachsen bei der in kaiserlichem Auftrag durchgeführten Reichsexekution gegen den Herzog Johann Friedrich von Sachsen-Gotha im Jahre 1566 geleistet hatte. Die zweite geschah durch die friedliche Erwerbung des Vogtlandes im Jahre 1569 auf dem Wege des Kaufs, die dritte war der Pfandbesitz der Markgraftümer Nieder- und Oberlau-

<sup>12</sup> KARLHEINZ BLASCHKE, Sachsens geschichtlicher Auftrag, in: NASG 68 (1997), S. 277–312; auch in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 21 (1997/98), S. 21–47.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu die Biographien der sächsischen Kurfürsten der frühen Neuzeit in dem in Anm. 8 angeführten „Fürstenzug“ S. 117–197.

sitz, mit dem der Kaiser 1620 dem sächsischen Kurfürsten die Kriegskosten erstattete, die jenem bei der Rückführung der Lausitzen und Schlesiens in kaiserlichen Gehorsam entstanden waren. Aus beiden Pfandschaften ergab sich 1654, bzw. 1635 dauerhafter Besitz. Die beiden Lausitzen gehörten bis zur Reformation in kirchlicher Hinsicht zum Bistum Meißen und schlossen sich innerhalb des mitteldeutschen Natur- und Kulturraums mit einer langen gemeinsamen Grenze an das Kurfürstentum Sachsen an.

Dieses Kurfürstentum hat seit der Regierungszeit des Kurfürsten August 1553–1586 keine expansive, aggressive Politik geführt, keine territorialen Ziele verfolgt und nicht einmal die sich bietenden Möglichkeiten des Landgewinns genutzt. Im Streit um Kleve 1609 hat Kursachsen seine verbrieften Ansprüche nicht durchgesetzt, so daß es gegen die aktivistischen Mächte Brandenburg und Bayern als Verlierer ausging. Beim böhmischen Aufstand von 1618 hat der sächsische Kurfürst die ihm angebotene böhmische Krone nicht ergriffen und somit auf die Möglichkeit einer bedeutenden Gebiets- und Machterweiterung verzichtet. Wenn nach einer dauerhaften Interessenlage kursächsischer Politik gefragt wird, dann bestand diese darin, eine gute Landesverwaltung durch die von Gott gesetzte Obrigkeit zu garantieren, wie es die lutherische Prägung der sächsischen Kurfürsten festlegte. Kurfürst Christian II. regierte unter der Devise „Alles für Gott und den Kaiser“, für seinen Bruder Johann Georg I. galt der Wahlspruch „Ich fürchte Gott, liebe Gerechtigkeit und ehre meinen Kaiser“. Mit Reichs- und Kaisertreue als politischen Grundlinien, mit dem Bewußtsein der Verantwortung und der Scheu vor jedem Abenteuer entsprachen die albertinischen Wettiner jener Zeit dem Ideal des lutherischen Fürsten. Für die Habsburger galt seit Kaiser Friedrich III. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das AEIOU = Alles Erdreich ist Oesterreich untertan. Über die expansive Politik der Hohenzollern seit 1648 ist oben bereits das Nötige gesagt. Selbst die Wittelsbacher ließen keine Gelegenheit aus, ihrem Hause Territorialgewinn zu verschaffen, wie der Ausgriff an den Niederrhein bei der Kleveschen Erbschaft zeigte. Interessen und Ziele kursächsischer Politik in der frühen Neuzeit dürften damit gerade im Vergleich in ausreichendem Maße gekennzeichnet sein.

Neben den Kurfürsten ist an die kursächsischen Stände als die nach innen wichtigsten politischen Kräfte zu denken. Sie waren durchgehend auf die Bewahrung des Besitzstandes ausgerichtet, politisch konservativ, konfessionell auf das Luthertum festgelegt und allen Abenteuern abhold. Die Erhaltung der Landeseinheit war ihnen ein wichtiges Anliegen. Bei dem Versuch des Kurfürsten Christians I. und seines Kanzlers Krell, den Calvinismus einzuführen, hatten sie sich als Bollwerk des Luthertums behauptet. Im höheren Beamtentum hatte das Kurfürstentum Sachsen – anders als in der Reformationszeit – im 17. Jahrhundert nur wenige herausragenden Köpfe aufzuweisen, wie sie als Räte und im diplomatischen Dienst der Habsburger und Hohenzollern auftraten. Die Kurfürsten waren deshalb bei politischen Entscheidungen weitgehend auf sich allein gestellt. Da es sich bei ihnen während des 17. Jahrhunderts durchweg um mittelmäßige Persönlichkeiten han-

delte, war von ihnen kein Ausgreifen in die große europäische Politik und kein Streben nach einer selbständigen sächsischen Position im Reiche zu erwarten. Reichs- und Kaisertreue standen unverändert auf ihren Fahnen. So etwas wie eine sächsische Staatsidee sucht man unter den Führungskräften des Kurfürstentums Sachsen vergeblich. An eine kursächsische „Ideologie“ wie die oben angeführte habsburgische war nicht zu denken. Auch die Heiratspolitik der albertinischen Wettiner, die noch unter Kurfürst August bestimmte Ziele verfolgt hatte, pendelte sich in einem durch die Konfessionsbindungen eingeengten Kreis deutscher und europäischer Fürsten ein, wobei die traditionellen familiären Beziehungen zum dänischen Königshaus einen Zug ins Große zeigten, der allerdings niemals politische Folgen nach sich zog.

Dieser Rundblick über die Leitlinien wettinisch-albertinischer Kurfürsten in den anderthalb Jahrhunderten von August bis Johann Georg IV. konnte nur ein Bild der Ruhe, des Stillstandes und der Friedfertigkeit einbringen. *Quieta non movere* – so drückte einmal ein höherer sächsischer Staatsdiener jener Zeit die Grundhaltung der von ihm zu vertretenden Politik aus: die zur Ruhe gekommenen Verhältnisse nicht in Bewegung setzen! Nur keine Unruhe schaffen! Von den sächsischen Kurfürsten jener Zeit gingen keine Anstöße zur Veränderung der Reichsverfassung und schon gar nicht des europäischen Staatensystems aus.

Die einzige Ausnahme war Kurfürst Friedrich August I. Zu den beiden Zufällen von 1694 und 1696 war er mit seiner völlig aus der eben geschilderten Art geschlagenen Persönlichkeit der dritte Zufall, der erst die sächsisch-polnische Verbindung möglich machte. Es gab in Kursachsen keine politischen Kräfte, die an einer solcher Verbindung interessiert gewesen wären. Sächsische Territorialpolitik bewegte sich im mitteldeutschen Raum und in der Richtung auf Magdeburg, gelegentlich lag einmal Nordböhmen im Blickfeld, niemals aber das weit entfernte Polen. Der Gedanke daran muß vom Standpunkt sächsischer Tradition her als absurd bezeichnet werden. Jacek Staszewski, der beste Kenner der sächsisch-polnischen Verbindung auf polnischer Seite, hat in Sachsen vor 1697 keine Vorbereitungen oder Pläne in Richtung auf eine sächsische Thronkandidatur feststellen können. So liegt das Streben nach der polnischen Krone ausschließlich in der überspannten, abenteuerlichen Persönlichkeit des jungen Kurfürsten, dem sich im Jahre 1696 diese einmalige Gelegenheit anbot. In seiner grenzenlosen Ichbezogenheit setzte er die reichen Mittel seines Kurfürstentums ein und begab sich auf das Feld der europäischen Politik, ohne dafür den notwendigen Weitblick, die staatsmännische Begabung und die militärischen Führungsqualitäten zu besitzen. Er überforderte die Möglichkeiten seines Landes, die er in unverantwortlicher Weise für die Vermehrung von Ruhm und Ehre seiner Person einsetzte. Er brach den Nordischen Krieg vom Zaun, der seine Stellung in Polen stärken sollte, der ihn aber im Gegenteil aus Polen vertrieb und auf sein sächsisches Kurfürstentum zurückschlug, das dafür schwere Kontributionen zu zahlen hatte. Seine Stellung in Polen blieb auch nach seiner Rückkehr schwach, zeitweilig glich sie einem Besatzungsregime, wobei die polnische Kronarmee – welche Absurdität! – gegen ihn als

den Träger der Krone eingesetzt wurde. Nur mit Hilfe sächsischer Soldaten und sächsischen Geldes konnte er sich in seinem polnischen Königreich halten.

Der Versuch des Kurfürsten/Königs, die beiden durch seine Person verbundenen Länder stärker zusammenzuschließen und eine Landbrücke zwischen ihnen durch Schlesien herzustellen, kann nur als dilettantisch und als ein Zeichen völliger Unkenntnis der verfassungsrechtlichen Verhältnisse und träumerischer politischer Vorstellungen bezeichnet werden. Der grundlegende Unterschied zwischen dem in die deutsche Reichsverfassung eingebundenen erblichen Kurfürstentum Sachsen und dem vom Adel beherrschten polnischen Wahlkönigreich scheint ihm ebensowenig aufgegangen zu sein wie die Unmöglichkeit, Preußen und Österreich zur Abtretung auch nur eines Fußbreit Bodens in Schlesien zu bewegen. Wie wenig er mit der Wirklichkeit vertraut war, zeigt seine 1704 bei seiner Absetzung durch die polnische Generalkonföderation getane Äußerung, er verfüge nicht über eine Kenntnis der polnischen Verfassung. Das sagte ein Mann, der seit sieben Jahren die polnische Krone trug!

Den Übertritt zur katholischen Kirche, der eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahl zum polnischen König war, hat Friedrich August in einer seiner wiederholten Religionsversicherungen für den Fortbestand des lutherischen Bekenntnisses vom 23. Oktober 1717 „als ein personelles Werk“ bezeichnet,<sup>14</sup> das sein sächsisches Stammland nicht betreffen sollte. Man kann diese Formel auf das ganze polnische Unternehmen übertragen, denn es hatte seinen Ursprung ausschließlich in den persönlichen Interessen und Zielen des Kurfürsten. Wenn die Frage gestellt wird, ob jemals eine Personalunion im Interesse der betroffenen Länder lag, so läßt sie sich doch nur verneinend beantworten. Stets ging es dabei um Rangerhöhung und Machterweiterung des Fürsten und wohl auch der Dynastie. Um 1700 war der Umbau von der patriarchalischen Herrschaft des Fürsten zum modernen Staat als einer eigenwertigen Größe in vollem Gange, aber das absolutistische Herrscherideal stellte vor der Durchsetzung des parlamentarischen Prinzips noch einmal die Person des Fürsten ganz in den Mittelpunkt und befreite ihn von allen Einschränkungen einer wie auch immer gearteten ständischen Mitbestimmung. In Sachsen ist dieser Zustand nie erreicht worden, aber Friedrich August I. nahm zur Durchsetzung seiner persönlichen Interessen die Mittel des ihm anvertrauten Staates voll in Anspruch und gefährdete damit in stärkstem Maße die Interessen eben dieses Staates, den er in Umkehrung des oben angeführten Wortes König Friedrichs II. von Preußen zu seinem Diener machte. Damit wendet sich der Gedankengang dem Verhältnis von Fürst und Staat zu.

Nach lutherischem Verständnis, wie es unter den sächsischen Kurfürsten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gültig war, hatte der Fürst in der Verantwortung vor Gott als dessen Stellvertreter auf Erden das weltliche Regiment zu führen.

---

<sup>14</sup> Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici: ... in richtige Ordnung gebracht von JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Bd. 1, Leipzig 1724, Sp. 351.

Nach dieser Leitlinie handelten die kursächsischen Stände, als sie sich den maßlosen Steuerforderungen des Kurfürsten verweigerten. Wenn in der einschlägigen Literatur vielfach gefordert wird, man müsse bei der Einschätzung der damaligen Vorgänge und Entscheidungen die obwaltenden Zeitumstände berücksichtigen und dürfe nicht vom heutigen Standpunkt aus urteilen, so ist das dafür ein wesentlicher Gesichtspunkt. Es gab seit der Reformation einen Kanon von Wertvorstellungen und Handlungsmustern, und es gab vorbildhafte wettinische Fürsten, die im Sinne eines lutherischen Fürstenspiegels zur Orientierung dienen konnten. Friedrich August hat sich danach nicht geachtet.

Mag man nun von altüberkommenen lutherischen Grundsätzen von der gottgesetzten Obrigkeit oder von den sich schon anbahnenden Auffassungen moderner Staatsverfassungen ausgehen, es gab in jedem Falle einen Widerspruch zwischen den Interessen des Kurfürsten und jenen des kursächsischen Staates. Daß das polnische Abenteuer ein rein „personelles Werk“ Friedrich Augusts war, zeigt sich schon daran, daß es für alle übrigen Teilhaber an der Staatsgewalt völlig überraschend kam, für die Landstände ebenso wie für die höheren Beamten in den Zentralbehörden. Die Vorbereitungen waren in größter Heimlichkeit abgelaufen, weil der Konfessionswechsel erst dann ruchbar werden durfte, wenn er durch den beabsichtigten Erfolg, nämlich die Königswahl gerechtfertigt war. Der kursächsische „Staat“ ist durch das Vorgehen des Kurfürsten überrumpelt worden, seine maßgeblichen Amtsträger waren nicht eingeschaltet, nicht einmal informiert.

Als aber das Unternehmen in Gang gekommen und die Königswahl erfolgreich abgelaufen war, brachen die Anforderungen über diesen Staat herein, der bis dahin wie ein unmündiges Wesen behandelt worden war, jetzt aber zum Handlanger und Vollstrecker des fürstlichen Willens gemacht wurde, weil er für die Beschaffung der riesigen Bestechungsgelder unentbehrlich war, die an die polnischen Königswähler gezahlt worden waren. Die Kredite in Millionenhöhe, die der Kurfürst vor der Wahl aufgenommen hatte, mußten schnellstens zurückgezahlt werden, wofür alle Hebel des staatlichen Finanzwesens in Bewegung gesetzt wurden. Stände und Staatsbeamte wurden zu widerstrebenden Werkzeugen einer Laune ihres Fürsten, es begann ein jahrzehntelang anhaltender Interessenkonflikt zwischen dem sächsischen Kurfürsten als Person und dem kursächsischen Staat als Institution, der nicht das geringste Interesse an einer Personalunion mit Polen hatte. Das ganze Unternehmen war für ihn ein riesiges Verlustgeschäft, Polen erwies sich für die kursächsischen Finanzen als Faß ohne Boden.

Diesen Feststellungen stehen die neuerdings ins Spiel gebrachten Meinungen über einen Systemzwang gegenüber, denen „die“ deutschen Fürsten im späteren 17. Jahrhundert, jedenfalls die bedeutenderen unter ihnen unterworfen gewesen seien.<sup>15</sup> Unter den Mächten habe es im 18. Jahrhundert einen harten Konkurrenz-

---

<sup>15</sup> REINER POMMERIN, Königskrone und Mächtesystem. Perzeption und Systemzwänge des Erwerbs der polnischen Königskrone durch Friedrich August I. im Jahre 1697, in: *Saxonia* (wie Anm. 8), Bd. 4/5, Dresden 1998, S. 78–91.

kampf gegeben. Bei der Beurteilung Friedrich Augusts I. dürfe man nicht ex post an ihn Erwartungen und Wunschvorstellungen herantragen, sondern müsse sein zeitbedingtes Handeln unter den zeitgenössischen Gegebenheiten und Systemzwängen zugrundelegen. Der Systemzwang in der Epoche des absolutistischen Fürstenstaates habe das Streben nach machtsstaatlicher Repräsentation, nach Arrondierung, Expansion und Hegemonie umfaßt.

Die Forderung nach einer Berücksichtigung der zeitgenössischen Gegebenheiten ist richtig, aber dem widerspricht die These vom Systemzwang, bei der es sich ja auch wieder um ein gelehrtes Konstrukt heutiger Historiker handelt, das erst aufgrund überzeugender, quellenmäßig belegter zeitgenössischer Zeugnisse bestätigt werden kann. Dagegen war am Ende des 17. Jahrhunderts die oben dargelegte Tradition der kursächsischen Politik seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bekannte Tatsache, also eine echte zeitgenössische Gegebenheit. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, daß Kurfürst Johann Georg IV., Friedrich Augusts regierender älterer Bruder, von dieser Traditionslinie abgewichen wäre. Daß die kursächsische Politik dies dann doch tat und unter dem „Systemzwang“ sich gegen alle sächsische Tradition in den Trubel des europäischen Machtkampfes hineinstürzte, wäre demnach nur der Leidenschaft des älteren Bruders für seine Mätresse zu verdanken, bei der er sich die tödliche Krankheit holte und damit den Weg für den jüngeren Bruder freimachte. Die kursächsische Politik, wer auch immer ihr maßgeblicher Träger gewesen sein mag, zeigt vor 1697 nichts, was den Schluß zuließe, daß sie den behaupteten Systemzwang gespürt hätte und ihm zu folgen bereitgewesen wäre. Selbst wenn er objektiv tatsächlich bestanden hätte, wäre es immer noch eine Sache der subjektiven Entscheidung gewesen, ob sich ein sächsischer Kurfürst ihm unterwarf oder nicht. Der Mensch ist eben nicht nur das Produkt seiner gesellschaftlichen Umweltverhältnisse, sondern eine in Freiheit und Verantwortung vor seinem Gewissen handelnde Person. Die These vom Systemzwang geht ganz einseitig von den Grundsätzen der Machtpolitik aus und ordnet einen deutschen Landesfürsten in eine Szene von Wettstreit, Rücksichtslosigkeit, Kampf und Krieg ein und beurteilt ihn nach seinen außenpolitischen und vor allem seinen militärischen Erfolgen. Friedrich II. von Preußen ist das beste Beispiel. Die Landesgeschichte muß dagegen, wenn sie wirklich „Land und Leute“ im Auge hat, von der Leistung eines Landesfürsten für eben dieses Land und die darin Wohnenden ausgehen, sie muß ihn innenpolitisch, wirtschaftspolitisch und kulturpolitisch auf den Prüfstand stellen und ihn in der Langzeitentwicklung seines Landes beurteilen, d. h. ihn mit seinen Vorgängern und seinen Nachfolgern vergleichen.

Wenn man das riesige Feld der geschichtlichen Einzeltatsachen dadurch zu ordnen versucht, daß man einerseits Zusammenhänge der Gleichzeitigkeit und andererseits Langzeitentwicklungen zu erkennen sucht, dann gehört der Begriff des Systemzwangs eindeutig in den Bereich der Gleichzeitigkeit, weil er jeweils für eine bestimmte Epoche gilt. Er verzichtet somit darauf, die Ereignisse und auch die Verhaltensweisen in ihre langfristigen Abhängigkeiten nach Ursachen und Wirkungen einzuordnen und begnügt sich mit einer in zeitlicher Hinsicht positi-

vistischen Feststellung, wie es eben zu dieser oder jener Zeit gewesen ist. Dieser Auffassung nach setzt sich jede Zeit ihre Maßstäbe selbst und läßt keine allgemein gültigen, keine „ewigen“ Grundsätze gelten. Wie gefährlich eine solche Einstellung ist, zeigt sich etwa daran, daß sie die entarteten politisch-ideologischen Systeme des 20. Jahrhunderts, seien sie nun faschistisch, nationalsozialistisch oder bolschewistisch-stalinistisch gewesen, ebenfalls als Folgen des Systemzwangs erklären und damit moralisch entlasten kann. Entsprechende Tendenzen haben sich in der deutschen Geschichtsschreibung der jüngst vergangenen Jahre gezeigt, wenn man an den Historikerstreit denkt. Die Menschheit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat diesen Standpunkt nicht gelten lassen, sondern nach den schrecklichen Folgen dieser dem Systemzwang gefolgt Zwangssysteme die Gültigkeit allgemeiner, zeitloser Grundsätze und Ordnungen der Menschlichkeit erneuert, wie sie sich aus den naturrechtlich begründeten Forderungen der europäischen Aufklärung ergeben haben. Die Verurteilung von Kriegsverbrechen, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Einsetzung internationaler Gerichtshöfe zur Aburteilung systembedingter Untaten hat nur in dieser Anerkennung zeitloser Grundsätze von Sittlichkeit auch im politischen Bereich ihre Begründung. Unter dem Hinweis auf solche Erscheinungen des 20. Jahrhunderts wird der Begriff des Systemzwangs als Muster zur Erklärung und Entschuldigung von individuell zu verantwortenden Handlungen höchst fragwürdig, wenn nicht überhaupt unbrauchbar. Der kurzsichtigen synchronischen Betrachtungsweise in der Arbeit an der Geschichte muß das auf lange Dauer eingestellte diachronische Prinzip entgegengestellt werden.

Wenn nach Sachsens Interessen und Zielen in der sächsisch-polnischen Union gefragt wird, so muß diese Frage von innen her, von der Entwicklung und den Bedürfnissen des Landes angegangen werden. Wenn sie so gestellt wird, dann kann die Antwort nur zu einer unbedingten Verneinung führen. Das bedeutet aber, daß der sächsische Kurfürst, der die Herstellung dieser Union zu seiner Lebensaufgabe und sein Land zum Werkzeug seiner subjektiven Ziele gemacht hat, gegen dessen Interessen gehandelt hat. In einer Welt wie der unsrigen, die mit Machtmißbrauch und kriegerischer Gewalt die grausigsten Erfahrungen gemacht hat, läßt sich Geschichte nicht mehr als ein Handlungsfeld ohne moralische Kategorien und sittliche Werte betrachten. Geschichte läuft nicht nach Rezepten und Theorien ab, sondern als ein Geflecht menschlicher Handlungen. Je größer die Machtfülle ist, die ein Mensch in den Händen hält, um so höhere Anforderungen müssen an ihn gestellt werden, um so mehr muß der individuelle Faktor bei dem Urteil über ihn bedacht werden. Ein Landesfürst der frühen Neuzeit ist demzufolge auf Begriffe wie Pflichterfüllung, Verantwortungsgefühl, Dienstbereitschaft und Gewissen zu befragen, auch Klugheit, Friedfertigkeit, Umsicht und Augenmaß sollten dazu gehören.

Von alledem ist bei Friedrich August nichts zu spüren. Für ihn gab es nur das unbedachte Vorwärtstürmen auf sein ganz persönliches Ziel ohne Abschätzung der möglichen Folgen. So hätte es ihm klar sein müssen, daß Kursachsens Stellung

an der Spitze des Corpus Evangelicorum im deutschen Reichstag mit einem katholischen Kurfürsten angefochten werden würde. Die mit den Traditionen der sächsischen Landes- und der deutschen Reichspolitik vertrauten Räte in den sächsischen Zentralbehörden hätten ihn zweifellos auf diese Gefahr aufmerksam gemacht, aber sie waren in das Geheimnis des polnischen Abenteuers nicht einbezogen worden. Erst als die vollendeten Tatsachen die zu erwarten gewesene preußische Reaktion auslösten, waren sie gut genug, den Schaden zu begrenzen. Mit der einsichtigen Begründung, daß ein katholischer Kurfürst nicht den Vorsitz im Corpus der protestantischen Reichsstände haben könne, beanspruchte jetzt Preußen diese Stellung. Die kursächsischen Politiker konnten diesen drohenden Verlust nur mit dem Hinweis abwenden, daß das Land weiterhin protestantisch blieb. Es ist bemerkenswert, daß Sachsen mit diesem Argument im Reichstag durchkam, der ja seiner Geschichte nach eine Versammlung von Fürsten und nicht von Ländern war. Gleichzeitig zeigt es sich daran, wie das Verhältnis von Fürst, Staatsverwaltung und Ständen beschaffen war und in welcher unbedachten Weise Friedrich August den kursächsischen Staat für seine Zwecke einsetzte.

Dieser Staat hat auch nach der gelungenen Königswahl aufgrund der nunmehr bestehenden Personalunion keine Interessen und Ziele in Polen verfolgt. Die utopischen, abenteuerlichen Ziele des Kurfürsten in Richtung auf eine Realunion wurden von den politischen Kräften des Kurfürstentums nicht mitgetragen. Es gab in Sachsen keine entsprechenden Planungen oder Aktivitäten, keine aktive Rolle der Staatsverwaltung, keine Begeisterung für eine sächsische Großmachtpolitik, keine Visionen für ein sächsisch-polnisches Imperium bis zur Ostsee und zum Schwarzen Meer, keine Träume vom Aufstieg Sachsens zu europäischer Geltung. Das Land Sachsen und die Sachsen waren für die ausschweifende Ziele ihres Kurfürsten nicht zu gewinnen. Sie taten ihre Pflicht, aber legten darüber hinaus keine Initiative an den Tag. Es muß im Lande doch deutlich gewesen sein, um welch einen sehr fremdartigen Partner es sich in dieser Union handelte.

Das betraf vor allem den Unterschied in der Konfession, die damals noch eine den Staat, die Gesellschaft und den einzelnen Menschen prägende Tatsache war. Bei allen Konfessionen besaßen die Treue zum überkommenen Glauben und die Einheit einer Bevölkerung in eben diesem Glauben in der Gemeinschaft mit dem Fürsten noch einen hohen Wert. Das läßt sich noch heute in den damals erschienenen Drucksachen erkennen, in denen mit gefühlsstarken Worten der Übertritt des Kurfürsten zur katholischen Kirche öffentlich beklagt wurde. Wenn eine dieser Schriften als „Gesammelte Thränen von einer herzlich betrübten Mutter wegen des erbärmlichen Abfalls ihres evangelischen Sohns zum Pabstthum“ erschien und eine andere „die weinende Rahel über den schweren Abfall ihres geliebten Sohnes“ als Gleichnis aus dem Alten Testament heranzog, so zeigt sich darin die ablehnende Haltung in Sachsen gegen die Konfessionsveränderung. Daß es in Sachsen keine tiefgehende Neigung für die Verbindung mit Polen gab, zeigte sich nach dem Tode des zweiten Trägers der Personalunion, des Kurfürsten Friedrich Augusts II. im Jahre 1763, als nur eine wenig einflußreiche Gruppe am Dresdener Hofe für die er-

neute Bewerbung um den polnischen Thron auftrat, während die vorherrschende Meinung gegen die Fortsetzung einer für Sachsen verhängnisvollen und nicht wünschenswerten Union auftrat. Sachsen war von einer Last befreit.

Die Unvereinbarkeit der Interessen zwischen dem kursächsischen Staat und seinem Fürsten wird besonders am Einsatz der sächsischen Armee für das polnische Abenteuer deutlich. Friedrich August setzte sie in Polen ein, um mit ihrer Hilfe die ehemals polnischen, im Jahre 1660 an Schweden verlorengegangenen livländischen Gebiete für Polen zurückzugewinnen und damit ein vor der Königswahl gegebenes Versprechen einzulösen. Er leitete damit den Nordischen Krieg ein, scheiterte aber mit seinem Unternehmen völlig und zog nur noch die schwedische Armee nach Sachsen, wo seine Untertanen in den Jahren 1706/07 die schwere Last der schwedischen Besetzung auszuhalten hatten. Sächsische Soldaten und sächsische Gelder wurden dem Ehrgeiz des Kurfürsten geopfert, die Mittel des kursächsischen Staates wurden von ihm mißbraucht.

Als im Jahre 1791 unter ganz anderen innenpolitischen Umständen das gewählte polnische Parlament dem sächsischen Kurfürsten Friedrich August III., dem Urenkel des Begründers der sächsisch-polnischen Personalunion, mit einhellem Beschluß die polnische Krone anbot, lehnte dieser ab.<sup>16</sup> Er erwies sich damit als realistischer, nüchterner und verantwortungsbewußter Anwalt einer sächsischen Politik, die sich auf das Machbare, das Erreichbare beschränkte. Gewiß hatten sich seit 1697 die Rahmenbedingungen der europäischen Politik grundlegend verändert, das „Staatsystem“ war neu geordnet, aber es bleibt doch die Tatsache bestehen, daß hier ein sächsischer Kurfürst in einer persönlichen Entscheidung einen völlig anderen Weg ging als sein Vorfahr. Wie hätte sich dieser Urgroßvater jetzt verhalten, wenn ihm die polnische Krone in den Schoß gefallen wäre, ohne daß dafür auch nur ein Taler hätte aufgewendet werden müssen? Der Vergleich zwischen 1697 und 1791 zeigt in aller Deutlichkeit, daß der Gang der Geschichte in nicht geringem Maße von individuellen Entscheidungen abhängt. Der Kurfürst von 1791 nahm Rücksicht auf die Interessen seines Landes, die gegen die Erneuerung der Union mit Polen sprachen. Das verlockende Angebot einer Krone konnte ihn nicht auf den Abweg, auf den Irrweg bringen, der ein knappes Jahrhundert zuvor betreten worden war. Er entschied sich für Sachsen.

Als die sächsisch-polnische Personalunion eingegangen wurde, war die mittelalterliche Auffassung vom patriarchalischen Herrscheramt des Fürsten für die größeren Staaten nicht mehr tragfähig. Die ernestinischen Wettiner haben zwar bis zum Jahre 1826 ihre Duodezfürstentümer je nach den sich ändernden Familienverhältnissen hin- und hergeschoben, geteilt und wieder vereinigt, aber im albertinischen Sachsen galt seit der Väterlichen Ordnung Herzog Albrechts von 1499 die

---

<sup>16</sup> AGATHA KOBUCH, Das Angebot der polnischen Königskrone an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen durch die Verfassung der Rzeczpospolita vom 3. Mai 1791 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse, Bd. 74, H. 1), Berlin 1994, S. 15.

Erbfolge des Erstgeborenen, womit jede Landesteilung ausgeschlossen und die Einheit des zum Staat sich entwickelnden Landes gesichert war. Daß dieses Grundgesetz auch 150 Jahre später noch in Kraft war und anerkannt wurde, zeigte sich bei der Einrichtung der albertinischen Sekundogenitur-Fürstentümer im Jahre 1657, wodurch die Einheit und Souveränität des Kurfürstentums nicht in Frage gestellt wurde.<sup>17</sup> Die bald darauf folgende Ausbildung einer differenzierten Zentralverwaltung mit mehreren Fachbehörden förderte die Verselbständigung des Staates gegenüber dem Fürsten, dem das Staatsinteresse übergeordnet wurde. Schließlich funktionierte ein Staat auch ohne seinen Fürsten allein durch die Wirksamkeit seiner Zentralregierung in Gemeinschaft mit den Ständen; ein treffendes Beispiel ist hierfür die Geschichte Hannovers nach 1714, dessen Kurfürsten in der Zeit der Personalunion mit England nur sehr selten in ihrem deutschen Herkunftsland auftraten.

Zur Beurteilung einer Personalunion muß der jeweilige Stand der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung ins Auge gefaßt werden. Der Begriff selbst ist eine formale Kategorie, es kommt jeweils auf den Inhalt an, auf die Struktur der Partner und ihre Paßfähigkeit. Die Personalunionen der europäischen Geschichte waren vorübergehende, zufällige, willkürliche Erscheinungen ohne Dauer, aber keine Instrumente gezielter Territorialpolitik. Friedrich August I. hat diesen Sachverhalt offenbar nie begriffen, die heutigen Historiker sollten ihm darin nicht folgen, indem sie seiner Personalunion irgendeinen Sinn oder gar eine Chance zu geben versuchen. Er hat das Verhältnis von Fürst und Staat umgekehrt und das Interesse seiner Person dem Staatsinteresse übergeordnet. Kein vernünftiger Mensch wäre doch wohl zwischen 1714 und 1837 auf den Gedanken gekommen, eine Realunion zwischen Hannover und Großbritannien herstellen zu wollen. Die Unterschiede in der Staatsverfassung und in der Konfession hätten dem entgegengestanden. In Hannover wurde ohne einen im Lande anwesenden Kurfürsten regiert, in London regierte das Parlament, der Kurfürst-König war lediglich als personaler Repräsentant beider Staaten von einiger Bedeutung. Indem Friedrich August I. dem Wahn einer staatsrechtlichen Vereinigung Sachsens mit Polen nachging, bewies er seinen völligen Mangel an Sinn für die Wirklichkeit in bezug auf die inneren Verhältnisse beider Staaten, vom Umfeld der europäischen Machtpolitik ganz zu schweigen. Große Ideen machen noch keinen großen Politiker. Eine stärkere Einbeziehung der kursächsischen Regierungsmannschaft mit ihrem weiteren Erfahrungshorizont hätte ihn vielleicht vor mancher Fehleinschätzung bewahrt, aber dann wäre die sächsisch-polnische Union nicht sein „personelles Werk“ gewesen.

Es war ihm offenbar auch nicht bewußt, daß seine in Frankreich und Spanien ausgebildeten Vorstellungen von Königsmacht nichts mit den Verhältnissen in

---

<sup>17</sup> HELLMUT KRETZSCHMAR, Zur Geschichte der sächsischen Sekundogeniturfürstentümer, in: Sachsen und Anhalt 1 (1925), S. 312–340 und 3 (1927), S. 284–315 (Wiederabdruck in: Ders., Vom Anteil Sachsens an der neueren deutschen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Reiner Groß/Manfred Kobuch, Leipzig, Stuttgart 1999, S. 141–203).

Polen zu tun hatten. Er sah nur die Krone, hinter der in den westeuropäischen Reichen eine wirkliche Macht, in Polen aber nur ein Schein stand.

In dieser Welt des Scheins hat Kurfürst Friedrich August I. vorzugsweise gelebt. Die ungeheure Pracht der oft von ihm selbst arrangierten Feste gehörte dazu ebenso wie die kostspielige Mätressenwirtschaft. Von den angehäuften Kunstgegenständen und den Schloßbauten ist wenigstens so viel übriggeblieben, daß sich die Legende vom glanzvollen Augusteischen Zeitalter in Sachsen bilden konnte, die freilich auf einer ganz einseitigen Berücksichtigung des sichtbaren Nachlasses an Bau- und Kunstwerken in der Haupt- und Residenzstadt beruht, wovon man draußen im Lande wenig oder nichts zu spüren bekam. Die verschwendeten Millionenbeträge und die dem Herrscherwahn zum Opfer gefallen Soldaten der sächsischen Armee werden nicht berücksichtigt. Es ist durchaus notwendig, das Augusteische Zeitalter neu zu bewerten und dabei neben den bisher vorherrschenden Gesichtspunkten der Bau- und Kunstgeschichte einen umfassenden gesellschaftsgeschichtlichen Maßstab anzulegen. Die kulturellen Leistungen, die Sachsen in jener Zeit hervorgebracht hat, wären auch ohne das polnische Abenteuer zustandegekommen, vielleicht nicht in diesem Ausmaß, aber Land und Leute sind durch eine unverantwortliche Politik schwer geschädigt worden. Das Kurfürstentum Sachsen ist als ein wohlhabender, gut geordneter Staat für die persönlichen Zwecke seines Landesherrn mißbraucht worden, der in seinen Maßnahmen und Entscheidungen nach innen und nach außen kein Augenmaß besaß und dabei sein Land in gewaltigem Umfang überforderte. Die Kräfte Sachsens reichten nicht aus, um die ehrgeizigen Pläne des Kurfürsten erfüllen zu können. Er hat nicht einmal begriffen, daß man europäische Politik nur mit einer starken Armee betreiben konnte, wie es sein preußischer Standes- und Zeitgenosse Friedrich Wilhelm I. vorexerzierte.

Aber dazu hätte er auf sein verschwenderisches Leben verzichten und alle Mittel seines Landes für die Armee aufwenden müssen. Höfische Pracht und militärische Macht zugleich konnte Kursachsen nicht in dem Ausmaß tragen, wie sie nach den Vorstellungen des Kurfürsten notwendig gewesen wären. So entschied er sich für die Pracht und verzichtete somit gerade auf das einzig wirklich wirksame Mittel, das allein die Erfüllung seiner Großmachtträume gestattet hätte. Unter seinem Sohn verblaßte der Glanz der polnische Krone unter den Schlägen der preußischen Militärmacht.

Am Ende der sächsisch-polnischen Verbindung im Jahre 1763 stand Sachsen an einem Tiefpunkt seiner Geschichte. Der Siebenjährige Krieg hatte dem Land schwere Wunden geschlagen, es war von der preußischen Besatzung ausgeplündert worden, sein Staatskredit war vernichtet. 66 Jahre lang hatte das Kurfürstentum Sachsen für die persönlichen Interessen seiner beiden Landesherrn einen hohen Einsatz an Gut und Blut erbringen müssen, der nicht den geringsten Gewinn, wohl aber schwere Verluste zur Folge gehabt hat. Das polnische Abenteuer war eine nutzlose Episode, es war ein Irrweg in der sächsischen Geschichte der frühen Neuzeit.

Daß es auch für die polnische Geschichte keine reine Freude war, macht die umfangreiche Biographie über den Sohn Friedrich Augusts I. deutlich, der als August III. von 1733–1763 auf dem polnischen Thron saß. Dieser Monarch, der sein Königreich weder kannte noch dessen Bedürfnisse verstand, hinterließ politisch ein „totales Fiasko“, erkennbare innenpolitische Mißerfolge gehen auf sein Schuldkonto.<sup>18</sup> Die beiden sächsischen Kurfürsten haben sich aus einem rein persönlichen Macht- und Ruhmbedürfnis dem fremden Lande als Könige aufgenötigt, ohne ihm einen durchschlagenden Nutzen zu bringen, und haben dabei ihr eigenes Land schwer geschädigt.

Die Aufgabe des vorliegenden Beitrags war es nicht, nach den Interessen des Fürsten bei der Herstellung der sächsisch-polnischen Union zu fragen, denn diese sind hinlänglich bekannt. Es geht vielmehr um die Interessen des Landes, die bei allen Erörterungen über dieses Thema in der Vergangenheit zu wenig beachtet wurden, weil die eindrucksvolle Gestalt des kraftgeladenen Barockmenschen Friedrich August alles beherrscht und alle Zweifel erdrückt. Eine moderne Landesgeschichte, die nicht mehr von der Bindung an eine Dynastie lebt, hat demgegenüber im Sinne der Gesellschaftsgeschichte die ganze Breite des Geschehens zu bedenken und Land und Leute als handelnde Subjekte und erleidende Objekte der Politik in den Blick zu nehmen. Ein so verstandenes Sachsen hatte kein Interesse an einer Verbindung mit Polen, es ergaben sich dafür keine Ziele und kein Nutzen, die Folge war nur ein ungeheurer Schade an Gut und Blut. Das Auftreten des Kurfürsten Friedrich Augusts I. war der große Unfall in der neueren sächsischen Geschichte.

---

<sup>18</sup> JACEK STASZEWSKI, August III. Kurfürst von Sachsen und König von Polen. Eine Biographie, aus dem Polnischen übersetzt von Eduard Merian, Berlin 1996.